

Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Ihre Zahl: BMVIT-210.501/0005-IV/SCH1/2014

Name/Durchwahl: Mag. Wolfgang Köpl / 2054  
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-15.300/0015-Pers/6/2014  
Bei Antwort bitte GZ anführen.

## **BMVIT; Eisenbahngesetz 1957; Unfalluntersuchungsgesetz; Änderungen. - Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft teilt zum Gegenstand Folgendes mit:

### **Zu Artikel I, § 92 Abs. 2:**

Aus Anlass der geplanten Novellierung des Eisenbahngesetzes 1957 ersucht das BMWFW zum wiederholten Mal um nachstehende Änderung im Eisenbahngesetzes 1957:

§ 92 Abs. 2 lautet wie folgt:

"(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie hat jene akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen, die zur Durchführung von Verfahren zur Bewertung der Konformität und der Gebrauchstauglichkeit von Interoperabilitätskomponenten sowie zur Durchführung von EG-Prüfverfahren für Teilsysteme akkreditiert sind, der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Bekanntgabe des Umfanges der Akkreditierung und der ihnen von der Europäischen Kommission zugeteilten Kennnummer mitzuteilen."

### **Begründung:**

Gemäß § 92 Abs. 2 Eisenbahngesetz 1957 ist derzeit der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit der Notifizierung von Stellen auf dem Eisenbahnsektor befasst.


Hinsichtlich der Beurteilung der Kompetenz der Stellen wird die Akkreditierung herangezogen. Die Pflicht und Zuständigkeit zur Beurteilung, ob dies ausreichend ist, für den Bereich der Richtlinien tätig zu werden, ist jedoch nach Ansicht des BMFW im BMVIT gegeben. Daher läuft diese derzeit so ab, dass für jede Benachrichtigung, jede Anfrage, jede zu notifizierende Stelle das BMVIT um Zustimmung, Ablehnung, Stellungnahme etc. befasst werden muss.

**Das bedeutet einen Mehraufwand im fachlich nicht zuständigen BMFW.** Zur Verwaltungsvereinfachung wären diese Notifikationsagenden in das BMVIT zu übertragen und auch die abschließende Bewertung der Kompetenz der Stellen, die mit der Benennung einhergeht, auch vom BMVIT durchzuführen und nicht vom BMFW.

Die Akkreditierung stellt die Basis für die Notifikation hinsichtlich der Tätigkeit als benannte Stelle dar. Ob diese notifiziert wird, sollte vom BMVIT als fachlich zuständiges Bundesministerium beurteilt werden, und auch die Notifikation vom BMVIT - und nicht vom BMFW - durchgeführt werden.

U. e. wurde eine Ausfertigung der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 20.08.2014  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-27T10:46:24+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmfw.gv.at/amtssignatur">https://www.bmfw.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.
Signaturwert	ce84SFYY+h3RyIAX/Ed01RBCuJEVmjHllsGj8SRa2WSfXkQMsRhf113mD6Sle+SMGRQp0LmQV3pAeLpKVnp+3lPlykdG/r8UViYw9lqptvbYOJXwx8ML9XV6TZ6t0EVFGBqxJwQoJGCCridL+4EyzrJl3cfACKU87u0kxfIREANBmxTyc7dgDJQjItvBpNnE9+veKnB79/FuC4FpwaLudyhu4BGNY/DWvXGG6o+gVLhzSzkRWo17Vh0jO7TS7ppqqFXwaw+3Hlwu52C68IkCd9faycKfnOIPxPNaB7RVHsug6+kMfbsri8IVhuiu47SW9xw9cTq6HCO0zd9HV09zFQ==	